



Vereinsrecht

Die ewige Pauschale

Von Frank Weller

Rechtanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für die Praxis im Verein.

Was ist nicht alles schon zur „Ehrenamtspauschale“ geschrieben worden? Man könnte meinen, es ginge um 720 Euro pro Woche und nicht – wie tatsächlich – pro Jahr.

Aber es kommen auch immer wieder neue Fragen auf, nicht zuletzt deshalb, weil sich Gesetze und Richtlinien gerne ändern. So haben viele Vereine ihre Satzungen noch nicht an eine Regelung angepasst, die schon ab 1. Januar 2015 gilt: „Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig“, heißt es seitdem in § 27 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Gemeint ist hier der Vertretungsvorstand, also die im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB).

Diese Vorstandsmitglieder dürfen demnach kein Entgelt erhalten. Dies schließt zwar nicht aus, dass der Verein den Vorständen Kosten erstattet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen (Auslagenerstattung, zum Beispiel bei Reise- und Telefonkosten). Aber eine Vergütung für die Vorstandstätigkeit darf der Verein nicht zahlen und damit auch keine Ehrenamtspauschale. Geschieht dies dennoch, ist die Gemeinnützigkeit hochgradig gefährdet.

So das Gesetz. Die Satzung darf hiervon jedoch abweichen. Eine mögliche Formulierung: „Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB können Vorstandsmitglieder im Sinne des § xy der Satzung für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Voraussetzung hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung [oder eines anderen Vereinsorgans], der auch Höhe und Fälligkeit der Vergütung regelt.“

Mit Erlaubnis der Satzung darf der Verein die Vorstandstätigkeit

reich oder für einen Zweckbetrieb des Vereins), kann als Vergütung auch ein Betrag bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) gezahlt werden, also bis höchstens 720 Euro pro Jahr.

Bis dahin ist das Entgelt steuerfrei; die Tätigkeit gilt weiter als ehrenamtlich. Eine Bezahlung darüber hinaus unterliegt der Einkommensteuer, gefährdet aber die Gemeinnützigkeit nur, wenn die Summe unangemessen ist.

Nie ohne einen Vorstandsbeschluss

Die Zahlung der Ehrenamts- pauschale an Personen, die nicht dem Vertretungsvorstand angehören, bedarf nicht unbedingt einer Satzungsregelung, aber zumindest eines Vorstandsbeschlusses. Damit das nicht untergeht, kann man den obigen Vorschlag zum Beispiel so ergänzen: „Einen entsprechenden Beschluss kann der Vorstand zugunsten von Vereinsmitgliedern fassen, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind.“ (Beispiele: 500 Euro pro Jahr für die Vorstandstätigkeit des stellvertretenden Kassenswarts; 720 Euro pro Jahr für den treuen Helfer).

Damit wäre auch die erste Voraussetzung für die in der Praxis bedeutsame „Rückspende“ der Ehrenamtspauschale erfüllt: Der Empfänger verzichtet ganz oder teilweise auf die Auszahlung; dafür stellt sein gemeinnütziger Verein ihm in Höhe des Verzichtsbeitrages eine Spendenbescheinigung aus.

Diese Form der Spende – steuerrechtlich eine Aufwands- spende – ist nur zulässig, wenn der Spender einen rechtmäßigen, auf Satzung und/oder Beschluss beruhenden Anspruch gegen den Verein auf die Ehrenamts- pauschale hat.

Mehr zu dieser Spendenform, die nicht nur bei der Ehrenamts- pauschale angewendet wird, lesen Sie in den nächsten Ausgaben

Und ständig gibt

ENGAGIERTE STADT Neue Integrationslotsen h

WETZLAR „Als ich anfangs in Deutschland wohnte, dachte ich, ich müsse sehr bekannt oder sogar prominent sein“, sagt Yasser Shahhood. „Denn ich bekomme jeden Tag Post. Und sogar meine kleine Tochter, die nicht einmal lesen kann, erhält fast täglich einen Brief.“

Lachend ergänzt der Syrer, er habe hier in Deutschland in zwei Jahren so viel Post erhalten wie in seinem gesamten vorherigen Leben



nicht.

Um ihn herum sitzen Menschen aus Afghanistan, dem Iran, Moldawien, der Ukraine, Rumänien und den Philippinen. Alle nicken zustimmend, denn auch sie kennen die sprichwörtliche deutsche Bürokratie und wissen aus eigener Erfahrung, wie schwierig es ist, all die Formulare und Schreiben zu verstehen.

Für sie ist das ein Grund, um ehrenamtlich aktiv zu werden. Sie wollen Menschen, die neu nach Wetzlar kommen, dabei unterstützen, sich möglichst rasch zu rechtzufinden.

Deutschland verstehen – das ist keine ganz einfache Sache für Fremde

Neben den persönlichen Erfahrungen braucht es dazu noch jede Menge Wissen über die deutsche Gesetzgebung, die Verwaltungsstrukturen und Zuständigkeiten und einen Überblick über die



Die frischgebackenen Integrationslotsen erhalten ihre das Engagement als Bereicherung für alle.

sagt Karin Buchner, die den schon engag Kurs leitet. „Deshalb laden heil Rezaie, ein für die Gütigkeit ist und